

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/9712 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz  
im Unternehmensbereich (KonTraG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans Martin Bury, Dr. Uwe Jens,  
Anke Fuchs (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/367 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkung  
von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft  
(Transparenz- und Wettbewerbsgesetz)**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 13/9716 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten  
und zur Begrenzung der Machtkonzentration bei Kreditinstituten  
infolge von Unternehmensbeteiligungen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt), Antje Hermenau,  
Kristin Heyne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/7737 –

**Begrenzung der Bankenmacht und Verbesserung der Unternehmenskontrolle –  
Voraussetzung für mehr Transparenz und Innovation**

**A. Problem**

Seit dem Jahre 1995 sind unter Mitwirkung verschiedener Arbeitsgruppen Änderungen sowohl des Aktienrechts als auch des Rechts der gesetzlichen Abschlußprüfung nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs vorbereitet worden. Ziel ist es insbesondere, Verbesserungen im Rahmen der Arbeit des Aufsichtsrats, eine Erhöhung von Transparenz, eine Stärkung der Kontrolle durch die Hauptversammlung und eine Verbesserung der Qualität der Abschlußprüfung zu erreichen.

**B. Lösung**

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht zahlreiche Regelungen vor, durch die die Transparenz erhöht, die Kontrolle durch den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung unter Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Vollmachtstimmrechts der Kreditinstitute verstärkt, Stimmrechtsdifferenzierungen abgebaut, der Eigenerwerb von Aktien weiter zugelassen, die Begebung von Aktienoptionen erleichtert, die Anforderungen an Prüfungsinhalt und Prüfungsbericht unter besonderer Betonung risikoorientierter Prüfung verbessert, der Bestätigungsvermerk fortentwickelt, die Haftung des Abschlußprüfers erhöht und ein Kumulationsverbot für die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute eingeführt werden.

**Mehrheitliche Annahme****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu keinen Kosten bei Bund und Ländern. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 13/9712 verwiesen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9712 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/367 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9716 – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 13/7737 – abzulehnen.

Bonn, den 4. März 1998

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Joachim Gres**  
Berichterstatter

**Dr. Eckhart Pick**  
Berichterstatter

**Detlef Kleinert (Hannover)**  
Berichterstatter

**Ludwig Stiegler**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz  
im Unternehmensbereich (KonTraG)  
– Drucksache 13/9712 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:  
„Formkaufmann; Börsennotierung“.
  - b) Der bisherige Gesetzestext wird zu Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien an einem Markt gehandelt werden, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.“
2. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind,“ ersetzt durch die Wörter „börsennotierten Gesellschaften“.
4. § 71 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
    - cc) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:  
„8. aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, die den niedrigsten und

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. In § 10 Abs. 5 werden die Wörter „auf Einzelverbriefung der Aktien“ durch die Wörter „des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt. Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. § 53 a ist auf Erwerb und Veräußerung anzuwenden. Erwerb und Veräußerung über die Börse genügen dem. Eine andere Veräußerung kann die Hauptversammlung beschließen; § 186 Abs. 3, 4 und § 193 Abs. 2 Nr. 4 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Die Hauptversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschuß einzuziehen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „und 7“ jeweils durch die Angabe „, 7 und 8“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 8“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 8 hat die Gesellschaft das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich von der Ermächtigung zu unterrichten.“
5. In § 71 d Satz 1 wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „, 7 und 8“ ersetzt.
6. § 90 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung);“.
7. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Organisation; Buchführung“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“
8. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder bergrechtlichen Gewerkschaften“, in Nummer 3 die Wörter „oder bergrechtlichen Gewerkschaft“ und in Satz 2 die Wörter „und bergrechtlichen Gewerkschaften“ gestrichen.

5. unverändert

5a. In § 73 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, vorbehaltlich einer Satzungsregelung nach § 10 Abs. 5,“ eingefügt.

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind Aufsichtsratsämter im Sinne der Nummer 1 doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.“
9. § 110 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: 9. unverändert
- „(3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal und bei börsennotierten Gesellschaften zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.“
10. Dem § 111 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: 10. unverändert
- „Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs.“
11. Dem § 122 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: 11. unverändert
- „§ 147 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
12. In § 124 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Beruf“ das Wort „ausgeübten“ eingefügt. 12. unverändert
13. Dem § 125 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: 13. unverändert
- „In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.“
14. In § 127 Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und § 125 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt. 14. unverändert
15. § 128 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Abstimmungsvorschlag im Aktionärsinteresse; Weitergabe von Mitteilungen“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat.“
- bb) In Satz 5 werden dem Wort „Vorstandsmitglied“ jeweils die Wörter „oder ein Mitarbeiter“ angefügt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „Hält das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder gehörte es einem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat, so ist auch dies mitzuteilen.“
- c) In Absatz 6 wird am Anfang das Wort „Der“ durch das Wort „Das“ und wird das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
16. § 129 wird wie folgt geändert: 16. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
 „Geschäftsordnung; Verzeichnis der Teilnehmer“.
- b) In Absatz 1 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz vorangestellt:  
 „Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben.“
17. In § 130 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen,“ durch die Wörter „Bei nicht börsennotierten Gesellschaften“ ersetzt. 17. unverändert
18. In § 134 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bei einer nichtbörsennotierten Gesellschaft“ eingefügt. 18. unverändert
19. § 135 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „In der Hauptversammlung einer Gesellschaft, an der es mit mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung mittelbar beteiligt ist, darf es das Stimmrecht nur ausüben oder ausüben lassen, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat; dies gilt nicht, wenn es eigene Stimmrechte weder ausübt noch ausüben läßt.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Erbietet sich das Kreditinstitut zur Übernahme einer Vollmacht, so hat es auf andere Vertretungsmöglichkeiten (§ 125 Abs. 1 Satz 2) hinzuweisen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und das bevollmächtigte Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat“ gestrichen.
20. § 147 wird wie folgt geändert: 20. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 wird dem Absatz 1 als neuer Satz angefügt. a) unverändert

## Entwurf

- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Wird der Ersatzanspruch nicht nach Absatz 1 geltend gemacht, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den *Nennbetrag* von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, besondere Vertreter zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung Schaden zugefügt wurde. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 3 bis 9 finden entsprechende Anwendung. Der gerichtlich bestellte Vertreter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung die Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ folgende Wörter angefügt:
- „, soweit sie das auf Grund der Klage Erlangte übersteigen“.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
21. In § 160 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „die Zahl“ die Wörter „der Bezugsrechte gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3,“ eingefügt.
22. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorlagen“ die Wörter „und Prüfungsberichten“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhandigen.“
23. § 171 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „prüfen“ die Wörter „, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Wird der Ersatzanspruch nicht nach Absatz 1 geltend gemacht, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den **anteiligen Betrag** von **einer** Million Deutsche Mark erreichen, besondere Vertreter zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung Schaden zugefügt wurde. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 3 bis 9 finden entsprechende Anwendung. Der gerichtlich bestellte Vertreter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung die Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.“
- d) unverändert
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten."

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen.“

24. § 192 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses.“

25. In § 193 Abs. 2 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, das Wort „so wie“ und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Beschlüssen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erwerbszeiträume für die Bezugsrechte, Kursziele, Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume.“

26. In § 209 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

27. In § 293 c Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „deren Vorsitzender“ ersetzt.

28. In § 315 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wenn sonstige Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer pflichtwidrigen Nachteilszufügung rechtfertigen, kann der Antrag auch von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den *Nennbetrag* von einer Million Deutsche Mark erreichen, wenn sie glaubhaft machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Antragstellung Inhaber der Aktien sind.“

24. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „*Hälfte*“ die Wörter „und der Nennbetrag des nach Absatz 2 Nr. 3 beschlossenen Kapitals den zehnten Teil“ eingefügt.

25. In § 193 Abs. 2 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, das Wort „so wie“ und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Beschlüssen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, **Erfolgsziele**, Erwerbs- und Ausübungszeiträume **und** Wartezeit für die erstmalige Ausübung (**mindestens zwei Jahre**).“

26. unverändert

- 26a. In § 293 b Abs. 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „einen oder mehrere“ eingefügt.

27. § 293 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Sie können für alle vertragschließenden Unternehmen gemeinsam bestellt werden.“

- b) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „deren Vorsitzender“ ersetzt.

28. In § 315 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wenn sonstige Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer pflichtwidrigen Nachteilszufügung rechtfertigen, kann der Antrag auch von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den **antiligen Betrag** von einer Million Deutsche Mark erreichen, wenn sie glaubhaft machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Antragstellung Inhaber der Aktien sind.“

## Entwurf

29. § 328 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft kann ein Unternehmen, dem die wechselseitige Beteiligung gemäß Absatz 1 bekannt ist, sein Stimmrecht zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat nicht ausüben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## Artikel 2

## Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 272 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Nennbetrag von nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 des Aktiengesetzes zur Einziehung erworbenen Aktien ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Ist der Erwerb der Aktien nicht zur Einziehung erfolgt, ist Satz 4 auch anzuwenden, soweit in dem Beschluß über den Rückkauf die spätere Veräußerung von einem Beschluß der Hauptversammlung in entsprechender Anwendung des § 182 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abhängig gemacht worden ist. Wird der Nennbetrag von Aktien nach Satz 4 abgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag dieser Aktien zwischen ihrem Nennbetrag und ihrem Kaufpreis mit den anderen Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A.III.4) zu verrechnen; weitergehende Anschaffungskosten sind als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.“

2. § 285 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 Buchstabe a wird nach dem Wort „Gewinnbeteiligungen,“ das Wort „Bezugsrechte,“ eingefügt.

b) In Nummer 10 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und werden folgende Wörter angefügt:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

28a. In § 320 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „einen oder mehrere“ eingefügt.

29. unverändert

30. § 337 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vorstand des Mutterunternehmens hat den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat des Mutterunternehmens vorzulegen. Im übrigen ist § 170 Abs. 3 anzuwenden.“

## Artikel 2

## Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 272 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Nennbetrag **oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert** von nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 des Aktiengesetzes zur Einziehung erworbenen Aktien ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Ist der Erwerb der Aktien nicht zur Einziehung erfolgt, ist Satz 4 auch anzuwenden, soweit in dem Beschluß über den Rückkauf die spätere Veräußerung von einem Beschluß der Hauptversammlung in entsprechender Anwendung des § 182 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abhängig gemacht worden ist. Wird der Nennbetrag **oder der rechnerische Wert** von Aktien nach Satz 4 abgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag dieser Aktien zwischen ihrem Nennbetrag **oder dem rechnerischen Wert** und ihrem Kaufpreis mit den anderen Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A.III.4) zu verrechnen; weitergehende Anschaffungskosten sind als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.“

2. § 285 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

„einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.“

3. In § 289 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“

4. In § 315 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“

5. § 317 wird wie folgt gefaßt:

„§ 317

Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlußprüfers in Einklang stehen und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(3) Der Abschlußprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluß zusammengefaßten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in ent-

- c) Nummer 11 wird folgender Teilsatz angefügt:

„ferner sind von börsennotierten Kapitalgesellschaften zusätzlich alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;“.

3. unverändert

- 3a. § 297 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Mutterunternehmens haben den Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung zu erweitern.“

4. unverändert

5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

sprechender Anwendung des Absatzes 1 zu prüfen. Dies gilt nicht für Jahresabschlüsse, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach diesem Unterabschnitt oder die ohne gesetzliche Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Unterabschnitts geprüft worden sind. Satz 2 ist entsprechend auf die Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland anzuwenden; sind diese Jahresabschlüsse nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden, so gilt dies jedoch nur, wenn der Abschlußprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Jahresabschluß in einer den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist.

(4) Bei einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann."

6. § 318 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die gesetzlichen Vertreter, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Prüfungsauftrag vom Aufsichtsrat erteilt worden, obliegen die Pflichten der gesetzlichen Vertreter dem Aufsichtsrat einschließlich der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter.“

7. § 319 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „dreißig vom Hundert“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Wirtschaftsprüfer darf ferner nicht Abschlußprüfer sein, wenn er in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nr. 6 ausgeschlossen wäre.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Absatz 3 werden am Ende der Nummer 4 das Wort „oder“ durch ein Semikolon und am Ende der Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:

„6. sie bei der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Kapitalgesellschaft in mehr als sechs Fällen gezeichnet hat.“

8. § 321 wird wie folgt gefaßt:

„§ 321

Prüfungsbericht

(1) Der Abschlußprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. In dem Bericht ist vorweg zu der Beurteilung der Lage des Unternehmens oder Konzerns durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts und bei der Prüfung des Konzernabschlusses von Mutterunternehmen auch des Konzerns unter Berücksichtigung des Konzernlageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht oder der Konzernlagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Außerdem ist darzustellen, ob bei Durchführung der Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen festgestellt worden sind, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung darstellen.

(2) Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist darzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen und ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Es ist auch darauf einzugehen, ob der Abschluß insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt. Die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird und diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

8. § 321 wird wie folgt gefaßt:

„§ 321

Prüfungsbericht

(1) unverändert

(2) Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist darzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen und ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Es ist auch darauf einzugehen, ob der Abschluß insgesamt **unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt. Die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird und diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

## Entwurf

(3) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts *ist ein Überblick über* Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu *geben*.

(4) Ist im Rahmen der Prüfung eine Beurteilung nach § 317 Abs. 4 abgegeben worden, so ist deren Ergebnis in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Es ist darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.

(5) Der Abschlußprüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern vorzulegen. Hat der Aufsichtsrat den Auftrag erteilt, so ist der Bericht ihm vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

9. § 322 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 322

## Bestätigungsvermerk

(1) Der Abschlußprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß und zum Konzernabschluß zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Sind vom Abschlußprüfer keine Einwendungen zu erheben, *die zu einer Versagung nach Absatz 4 führen*, so hat er in seinem Bestätigungsvermerk zu erklären, daß die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und daß der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluß auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlußprüfers nach seiner Beurteilung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.

(2) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, daß die gesetzlichen Vertreter den Abschluß zu verantworten haben. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ist gesondert einzugehen.

(3) Im Bestätigungsvermerk ist auch darauf einzugehen, ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht insgesamt nach der Beurteilung des Abschlußprüfers eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(4) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer seine Erklärung nach Absatz 1 Satz 3 einzuschränken oder zu versagen. Die Ver-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts **sind** Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu **erläutern**.

(4) unverändert

(5) unverändert

9. § 322 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 322

## Bestätigungsvermerk

(1) Der Abschlußprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß und zum Konzernabschluß zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Sind vom Abschlußprüfer keine Einwendungen zu erheben, so hat er in seinem Bestätigungsvermerk zu erklären, daß die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und daß der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluß auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlußprüfers nach seiner Beurteilung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

sagung ist in den Vermerk, der nicht mehr als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung und die Versagung sind zu begründen. Einschränkungen sind so darzustellen, daß deren Tragweite erkennbar wird.

(5) Der Abschlußprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen."

10. § 323 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf vier Millionen Deutsche Mark für eine Prüfung. Bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, abweichend von Satz 1 auf acht Millionen Deutsche Mark für eine Prüfung.“

11. Dem § 340 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich haben Kreditinstitute im Anhang zum Jahresabschluß anzugeben:

1. alle Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3), die von gesetzlichen Vertretern oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden;
2. alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.“

12. In § 341 k Abs. 3 wird die Angabe „§ 321 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 321 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

(5) unverändert

10. § 323 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf zwei Millionen Deutsche Mark für eine Prüfung. Bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, abweichend von Satz 1 auf acht Millionen Deutsche Mark für eine Prüfung.“

11. unverändert

12. In § 341 k Abs. 3 wird die Angabe „§ 321 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 321 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

13. Nach § 341 o wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

**„Fünfter Abschnitt**

**Privates Rechnungslegungsgremium;  
Rechnungslegungsbeirat**

**§ 342**

**Privates Rechnungslegungsgremium**

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann eine privatrechtlich organisierte Einrichtung durch Vertrag anerkennen und ihr folgende Aufgaben übertragen:

1. Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung,
2. Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften und
3. Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Es darf jedoch nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die auf Grund ihrer Satzung gewährleistet, daß die Empfehlungen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht. Soweit Unternehmen oder Organisationen von Rechnungslegern Mitglied einer solchen Einrichtung sind, dürfen die Mitgliedschaftsrechte nur von Rechnungslegern ausgeübt werden.

(2) Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit vom Bundesministerium der Justiz bekanntgemachte Empfehlungen einer nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Einrichtung beachtet worden sind.

#### § 342 a

##### Rechnungslegungsbeirat

(1) Beim Bundesministerium der Justiz wird vorbehaltlich Absatz 9 ein Rechnungslegungsbeirat mit den Aufgaben nach § 342 Abs. 1 Satz 1 gebildet.

(2) Der Rechnungslegungsbeirat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz als Vorsitzendem sowie je einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft,
2. vier Vertretern von Unternehmen,
3. vier Vertretern der wirtschaftsprüfenden Berufe,
4. zwei Vertretern der Hochschulen.

(3) Die Mitglieder des Rechnungslegungsbeirats werden durch das Bundesministerium der Justiz berufen. Als Mitglieder sollen nur Rechnungsleger berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Rechnungslegungsbeirats sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Ihre Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

(6) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Der Beirat, seine Fachausschüsse und Arbeitskreise sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Für die Empfehlungen des Rechnungslegungsbeirats gilt § 342 Abs. 2 entsprechend.

(9) Die Bildung eines Rechnungslegungsbeirats nach Absatz 1 unterbleibt, soweit das Bundesministerium der Justiz eine Einrichtung nach § 342 Abs. 1 anerkennt.“



Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 3****Änderung des Publizitätsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 317 Abs. 1,“ durch die Angabe „§ 317 Abs. 1 und 2,“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 321 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 321 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
3. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zweihunderttausend“ durch die Wörter „zwei Millionen“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Gesetz über den Wertpapierhandel, Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Gesellschaften, die eigene Aktien erwerben oder veräußern, gilt Satz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß abweichend von Satz 1 eine Erklärung zu veröffentlichen ist, deren Inhalt sich nach § 21 bestimmt, und die Veröffentlichung spätestens neun Kalendertage nach Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen zu erfolgen hat.“
2. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „Satz 2,“ die Angabe „Satz 4,“ eingefügt.

**Artikel 6****Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Dem § 55 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1052), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ferner sind Erläuterungen zu eigenen Aktien und Bezugsrechten von Organmitgliedern und Arbeitnehmern entsprechend den Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Aktiengesetzes zu machen.“

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 54a Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 54a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „vierfachen“ durch das Wort „zweifachen“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „147 Abs.“ die Angabe „2 und“ eingefügt.

**Artikel 9****Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

In § 10 Abs. 1a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes“ eingefügt.

**Artikel 7****Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

In § 54a Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

**Artikel 8**

unverändert

**Artikel 9**

unverändert

**Artikel 9a****Änderung des GmbH-Gesetzes**

§ 32a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hätten“ die Wörter „(Krise der Gesellschaft)“ eingefügt.
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erwirbt ein Darlehensgeber in der Krise der Gesellschaft Geschäftsanteile zum Zweck der Überwindung der Krise, führt dies für seine bestehenden oder neugewährten Kredite nicht zur Anwendung der Regeln über den Eigenkapitalersatz.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 10

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Aktiengesetz**

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Mehrstimmrechte; Höchststimmrechte“.

## b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mehrstimmrechte, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) rechtmäßig begründet worden sind, gelten als auf den (einsetzen: Erster Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sowie Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres) befristet. Sind die Mehrstimmrechte einem Aktionär gewährt worden, weil er im Verhältnis zu den anderen Aktionären neben der Einlage auf das Grundkapital besondere Leistungen auf Grund vertraglicher Vereinbarung für die Gesellschaft erbracht hat oder erbringt, so richtet sich die Beseitigung oder Beschränkung der Alt-Rechte nach Absatz 2.“

## Artikel 10

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Aktiengesetz**

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5

**Mehrstimmrechte; Höchststimmrechte**

(1) Mehrstimmrechte erlöschen am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des fünf Jahre auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats), wenn nicht zuvor die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, ihre Fortgeltung beschlossen hat. Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien sind bei diesem Beschluß von der Ausübung des Stimmrechts insgesamt ausgeschlossen.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann die Hauptversammlung die Beseitigung der Mehrstimmrechte beschließen. Der Beschluß nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit, die mindestens die Hälfte des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, aber nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eines Sonderbeschlusses der Aktionäre mit Mehrstimmrechten bedarf es nicht. Abweichend von § 122 Abs. 2 des Aktiengesetzes kann jeder Aktionär verlangen, daß die Beseitigung der Mehrstimmrechte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt wird.

(3) Die Gesellschaft hat einem Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien im Falle des Erlöschens nach Absatz 1 und der Beseitigung nach Absatz 2 einen Ausgleich zu gewähren, der den besonderen Wert der Mehrstimmrechte angemessen berücksichtigt. Im Falle des Absatzes 1 kann der Anspruch auf den Ausgleich nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit dem Erlöschen der Mehrstimmrechte gerichtlich geltend gemacht werden. Im Falle des Absatzes 2 hat die Hauptversammlung den Ausgleich mitzubeschließen; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Die Anfechtung des Beschlusses nach Absatz 2 kann nicht auf § 243 Abs. 2 des Aktiengesetzes oder darauf gestützt werden, daß die Beseitigung der Mehrstimmrechte oder der festgesetzte Ausgleich unangemessen sind. Statt dessen kann jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, einen Antrag auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs stellen. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem die Satzungsänderung im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Höchststimmrechte bei börsennotierten Gesellschaften, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) von der Satzung bestimmt sind, gelten die Sätze 2 bis 5 des § 134 Abs. 1 des Aktiengesetzes in der vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bis zum (einsetzen: Erster Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sowie Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres) fort.“

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine höhere Zahl von Aufsichtsratsmandaten, als nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Aktiengesetzes in der ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung zulässig ist, so gilt für diese Mandate § 100 Abs. 2 Aktiengesetz in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweils für das Mandat geltenden Amtszeit fort.“

(5) Für das Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 gilt § 306 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(6) Der durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzte Ausgleich wird erst zur Leistung fällig, wenn ein Antrag auf gerichtliche Bestimmungen nicht oder nicht fristgemäß gestellt oder das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder Antragsrücknahme abgeschlossen ist. Der Ausgleich ist seit dem Tage, an dem die Satzungsänderung im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

„(7) Für Höchststimmrechte bei börsennotierten Gesellschaften, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) von der Satzung bestimmt sind, gelten die Sätze 2 bis 5 des § 134 Abs. 1 des Aktiengesetzes in der vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bis zum ... (einsetzen: Datum des Ersten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sowie Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres) fort.“

2. unverändert

#### Artikel 10 a

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender Abschnitt angefügt:

##### „Zehnter Abschnitt

##### Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

#### Artikel 46

(1) Die §§ 285, 289, 297, 315, 317, 321, 322, 340 a und 341 k des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich sind spätestens auf das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzu-

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

wenden. § 323 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des in Satz 1 genannten Gesetzes ist erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 319 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) Sind die neuen Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 auf ein früheres Geschäftsjahr nicht anzuwenden und werden die neuen Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 nicht freiwillig angewendet, so ist für das Geschäftsjahr die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltende Fassung der geänderten Vorschriften anzuwenden.“

**Artikel 11****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile der Börsenzulassungs-Verordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen des Börsengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 12****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 11**

unverändert

**Artikel 12**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Joachim Gres, Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Eckhart Pick und Ludwig Stiegler

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf der Drucksache 13/367 in seiner 39. Sitzung vom 19. Mai 1995, die Vorlage auf der Drucksache 13/7737 in seiner 203. Sitzung vom 13. November 1997 und die Vorlagen auf den Drucksachen 13/9712 und 13/9716 in seiner 216. Sitzung vom 5. Februar 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Die Vorlagen auf den Drucksachen 13/367 und 13/9712 wurden zusätzlich dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Sportausschuß und die Vorlagen auf den Drucksachen 13/7737 und 13/9712 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner 98. Sitzung vom 4. März 1998

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9712 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, § 342 Abs. 2 HGB in der Fassung der Ausschußdrucksache 13/176 des Rechtsausschusses zu streichen. Der Antrag auf Streichung des § 342 Abs. 2 HGB wurde im Finanzausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei einer Gegenstimme aus ihren Reihen und bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen;
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/367 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;
- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9716 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;
- d) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/7737 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 77. Sitzung vom 4. März 1998

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9712 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgender Änderung, ansonsten in der Fassung der Ausschußdrucksache 668/13 anzunehmen:

*Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs ist zu streichen.*

#### *Begründung*

*In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist vorgesehen, daß eine Prüfungsgesellschaft dann nicht Abschlußprüfer einer Aktiengesellschaft mit amtlicher Notierung sein darf, wenn sie bei der Prüfung der Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in den letzten 10 Geschäftsjahren, die dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausgehen, in mehr als sechs Fällen den Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Gesellschaft gezeichnet hat. Verlangt wird somit eine interne Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Diese gesetzliche Einführung einer Rotation wird seitens des Ausschusses für Wirtschaft abgelehnt, da diese insbesondere bei kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und allein tätigen Wirtschaftsprüfern zu einer vom Gesetz nicht beabsichtigten externen Rotation des Prüfers führen würde. Da solche Mandatsverluste auch zur Existenzgefährdung mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen können, schlägt der Ausschuß für Wirtschaft die Streichung des Artikels 2 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vor;*

- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/367 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;
- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9716 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;
- d) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/7737 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat

- a) die Vorlage auf der Drucksache 13/367 in seiner 16. Sitzung vom 31. Mai 1995 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen;
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9712 in seiner 91. Sitzung vom 4. März 1998 einvernehmlich beschlossen, auf eine Mitberatung zu verzichten.

Der Sportausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. März 1998

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9712 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen;
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/367 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 4. März 1998

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/9712 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen;
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/7737 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 111. Sitzung vom 4. März 1998 abschließend beraten und zuvor zu der Vorlage auf der Drucksache 13/367 in seiner 74. Sitzung vom 29. Januar 1997 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige und Verbände teilgenommen haben:

### I. Sachverständige

1. Prof. Dr. Michael Adams, Universität Köln
2. Prof. Dr. Theodor Baums, Universität Osnabrück
3. Dr. Dr. Heinrich Götz, Rechtsanwalt, Bad Soden/Ts.
4. Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt, Max-Planck-Institut, Hamburg
5. Prof. Dr. F. Kübler, Universität Frankfurt
6. Prof. Dr. Dr. Marcus Lutter, Universität Bonn
7. Prof. Dr. Ekkehard Wenger, Universität Würzburg

### II. Verbände

1. Bundeskartellamt, Berlin
2. Monopolkommission, Köln
3. Bundesverband deutscher Banken e. V., Köln
4. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn
5. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bonn
6. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Bonn
7. Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf
8. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg
9. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln
10. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln
11. Bundesverband mittelständische Wirtschaft – Unternehmerverband Deutschlands e. V., Bonn
12. Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn
13. Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V., Bonn
14. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
15. Wirtschaftsprüferkammer, Düsseldorf
16. Deutscher Anwaltverein e. V., Bonn
17. Bundesrechtsanwaltskammer, Bonn
18. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf
19. Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e. V., Esslingen
20. Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V., Frankfurt a.M.
21. ADAC e. V., München
22. TÜV Bayern Sachsen e. V., München
23. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 74. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen und Verbände verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs wie folgt ab:

Der Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Artikel 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Artikel 3 bis 9a, 10a und 11 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Artikel 10 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Artikel 12 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS sowie einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft wurden vom Rechtsausschuß nicht übernommen, um den Aufgabenbereich des Rechnungslegungsgremiums nicht zu sehr zu beschneiden bzw. weil die Kandidaten für Aufsichtsratsmandate wegen des Gesetzgebungsvorlaufs hinreichend Zeit hatten, sich auf das Gesetz einzustellen.

Der Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/367 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/9716 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag auf der Drucksache 13/7737 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

## II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf einige Änderungen beschlossen. Folgende sind wesentlich:

- In das Recht der eigenkapitalersetzenden Gesellschaftendarlehen bei der GmbH wird ein Sanierungsprivileg eingefügt (§ 32a Abs. 3 GmbH-Gesetz). Dadurch wird es einem Darlehensgeber ermöglicht, in der Krise der Gesellschaft Geschäftsanteile und unternehmerische Kontrolle zu übernehmen, ohne daß seine bestehenden oder neu gewährten Kredite allein deshalb in eigenkapitalersetzende Darlehen umqualifiziert werden.
- Für Alt-Mehrstimmrechte, die spätestens nach 5 Jahren wegfallen, ist stets ein angemessener Ausgleich durch die Aktiengesellschaft zu leisten.

- Um die Anerkennung eines Rechnungslegungsgremiums in privater Trägerschaft zu ermöglichen, wurde ein neuer § 342 HGB eingefügt. Subsidiär sieht § 342a HGB die Errichtung eines Rechnungslegungsbeirats unter Beteiligung von Regierungsvertretern vor.

- Für den Konzernabschluß börsennotierter Unternehmen wird eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung verpflichtend eingeführt (§ 297 Abs. 1 Satz 2 HGB).

## III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

### 1. Allgemeines

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. verdeutlichten, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen einen sachgerechten Kompromiß darstelle zwischen der Notwendigkeit, mehr Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich einzuführen, und den Interessen der Unternehmen, auch weiterhin flexibel handeln zu können.

Die Fraktion der SPD entgegnete, daß die vom Rechtsausschuß durchgeführte Sachverständigenanhörung ergeben habe, daß die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weit genug gingen. Auch nach den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen blieben erhebliche Defizite insbesondere in den Bereichen der Anteilsbesitze von Banken und Versicherungen und der Depotstimmrechte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat ebenfalls diese Auffassung.

Auch die Gruppe der PDS lehnte die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen in weiten Teilen ab und beantragte, die Numerierung der Artikel so vorzunehmen, daß keine Zusatzbezeichnungen durch Buchstaben notwendig seien.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimmenthaltung auf seiten der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Im übrigen stellte der Rechtsausschuß folgendes fest:

Eine wichtige Änderung für das Bilanzrecht wird die Regelung zur Einführung eines Rechnungslegungsgremiums (§§ 342, 342a HGB) mit sich bringen. Hintergrund der Regelung ist folgender:

Im Bereich der Rechnungslegung ist die Standardisierung international üblich. Im Regelfall haben die Standard Setter einen privaten Träger. Beispiele hierfür wären etwa das Financial Accounting Standards Board (FASB) in den USA und das International Accounting Standards Committee (IASC).

In jüngster Zeit wird zunehmend bemängelt, daß eine deutsche Einflußnahme auf den internationalen Standardisierungsprozeß, insbesondere auf die Arbeit des IASC, mangels eines nationalen Standard Setters nur unzureichend erfolgen kann. Das IASC selbst legte zudem ein neues Konzept vor, das aus-



drücklich eine verstärkte Zusammenarbeit mit nationalen Standardisierungsgremien vorsieht. Aus diesen Gründen ist die schnelle Einrichtung eines Rechnungslegungsgremiums in Deutschland unbedingt erforderlich. Nur so kann künftig ein nennenswerter deutscher Einfluß im IASC erreicht werden. Wird die Gründung eines nationalen Rechnungslegungsgremiums nicht unverzüglich in Angriff genommen, steht zu befürchten, daß die weitere internationale Standardisierungsarbeit ohne hinreichende deutsche Einflußnahme erfolgen wird.

Vorzugswürdig wäre es, wenn die Errichtung eines Rechnungslegungsgremiums in privater Initiative erfolgen würde. Wie bereits dargestellt, ist international die Standardisierung in privater Trägerschaft üblich. National hat sich im Bereich der technischen Normung etwa die Arbeit des Deutschen Instituts für Normung (DIN) e. V. bewährt. Für ein solches privates Gremium kann der Gesetzgeber nur Rahmenbedingungen schaffen, in der Erwartung, daß die Wirtschaft baldmöglichst eine solche Einrichtung gründet. Sollte es entgegen dieser Erwartung nicht zur Gründung eines Gremiums in privater Trägerschaft kommen, sieht § 342 a HGB subsidiär die Möglichkeit vor, einen Rechnungslegungsbeirat zu bilden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Regelung zur Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung (§ 297 Abs. 1 HGB). International ist die Aufstellung einer Kapitalflußrechnung sowie einer Segmentberichterstattung zumindest für börsennotierte Unternehmen üblich. In Deutschland hat der Gesetzgeber bislang davon abgesehen, eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung verbindlich vorzuschreiben. Für den Konzernabschluß börsennotierter Unternehmen soll dies nun erfolgen.

Eine Regelung zur sog. Dritthaftung, wie sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen hat, ist derzeit nicht erforderlich. Schon der bisherige Gesetzeswortlaut gewährt nur der geprüften Kapitalgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen Schadensersatzanspruch und schließt den Anspruch eines Dritten schon vom Wortlaut her aus. Dieses Verständnis wird auch durch die Rechtsprechung (vgl. zuletzt LG Frankfurt, WPK-Mitteilungen 1997, S. 236 ff.) bestätigt.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Entwurf des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (Drucksache 13/9712) unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache verwiesen.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

#### Zu den Nummern 1 a und 5 a (§ 10 Abs. 5 und § 73 Abs. 3 Satz 1 AktG)

Durch die Umstellung der Nennbeträge auf den Euro und die früher oder später erforderliche Glättung der

Beträge werden die ausgegebenen Aktienurkunden unrichtig. Da der Aufwand für die Wirtschaftsakteure aus der Einführung des Euro möglichst gering zu halten ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Kosten für Umstempelung oder Neudruck und Umtausch der Urkunden zu vermeiden. Der durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) geschaffene neue § 10 Abs. 5 AktG ermöglicht zwar bereits, durch Satzungsregelung den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien auszuschließen oder einzuschränken. Damit kann allerdings lediglich der Anspruch auf Verbriefung einzelner Aktien ausgeschlossen werden.

Der geänderte § 10 Abs. 5 AktG geht darüber hinaus, indem er die Möglichkeit eröffnet, auch den Anspruch der einzelnen Aktionäre auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde über ihren jeweiligen Anteil auszuschließen.

Damit wird nicht der Schritt zum Wertrecht unter Abkehr vom Wertpapier vollzogen, denn der Ausschluß der Verbriefung betrifft lediglich den jeweiligen Anteil der einzelnen Aktionäre. Von einer etwaigen einschränkenden Satzungsbestimmung unberührt bleibt dagegen die Ausstellung und Hinterlegung einer die Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte verkörpernden Globalurkunde.

Die vorgesehene Regelung trägt nicht zuletzt auch der veränderten Bedeutung der Aktienverbriefung in der Wertpapierpraxis Rechnung. Die Entwicklung des Effekten giroverkehrs und des internationalen Effektenhandels haben die Aktienurkunde zurückgedrängt.

Eine vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Umfrage speziell zur Frage der Überantwortung der Aktien-Verbriefung in die Satzungsautonomie hat bei Praxis, Wissenschaft und den Bundesländern eine überraschend breite Zustimmung zu diesem Vorschlag ergeben, die auf ein gewandeltes Verständnis der Aktie als Wertpapier hindeutet. Die Regelung hat daher auch über die Euro-Einführung hinaus Bedeutung.

Die Ergänzung des § 73 Abs. 3 Satz 1 AktG durch eine Bezugnahme auf § 10 Abs. 5 AktG stellt klar, daß die dort eröffnete Möglichkeit zum Ausschluß oder zur Einschränkung der Verbriefung auch im Zusammenhang mit der Kraftloserklärung unrichtig gewordenen alter Aktienurkunden zu beachten ist.

#### Zu Nummer 20 (§ 147 AktG)

Die Änderung des § 147 AktG mit ihrer Erleichterung der Klageerzwingung und der Absenkung des Antragsquorums auf eine Million DM bietet mit ihrem abgestuften System einen ausgewogenen Ausgleich der Interessen einer Minderheit der Aktionäre an der Verfolgung behaupteter Schadensersatzansprüche gegen die Organe gegenüber den Interessen der Mehrheit. Die neue Regelung ist weder zu prohibitiv noch schafft sie falsche ökonomische Anreize zu unsachlichen Klageerhebungen.

Die Aufnahme des Begriffs „anteiliger Betrag“ berücksichtigt die kommende Stückaktie.

**Zu Nummer 24 (§ 192 AktG)**

Im Falle der Schaffung eines bedingten Kapitals nach Absatz 2 Nr. 3 zur Bedienung von Aktienoptionen für Führungskräfte und Arbeitnehmer soll eine Höchstgrenze von 10 v.H. des Grundkapitals einen zu starken Verwässerungseffekt für die Altaktionäre verhindern.

**Zu Nummer 25 (§ 193 AktG)**

Um die langfristige Anreizwirkung zu gewährleisten wird die von der Hauptversammlung zu beschließende Erstausübungsfrist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt. Regelmäßig dürften drei Jahre angemessen sein, wie es die amtliche Begründung sagt. Das Gesetz will hier aber die erforderliche Flexibilität lassen.

Die Formulierung „Erfolgsziele“ anstelle von „Kursziele“ soll die Vielgestaltigkeit von Aktienoptionsprogrammen berücksichtigen, die nicht notwendig auf absolute Kursziele, sondern u. U. auch auf die relative Performance oder Renditeziele abstellen.

**Zu den Nummern 26 a, 27, 28 a (§§ 293 b, 293 c, 320 AktG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umwandlungsrechtsreform. Es wird klargestellt, daß wie bei der Verschmelzungsprüfung nach den §§ 9 und 10 UmwG auch die Vertragsprüfung und die Eingliederungsprüfung jeweils durch einen einzigen sachverständigen Prüfer für alle beteiligten Unternehmen durchgeführt werden können.

**Zu Nummer 28 (§ 315 AktG)**

Folgeänderung zur Einführung der Stückaktie.

**Zu Nummer 30 (§ 337 AktG)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der §§ 170, 171 AktG.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)****Zu Nummer 1 (§ 272 HGB)**

Es wird eine redaktionelle Anpassung an die durch das Stückaktiengesetz erfolgte Einführung der nennbetragslosen Aktie vorgenommen.

**Zu Nummer 2 (§ 285 HGB)**

Der Regierungsentwurf sah nur für Kreditinstitute die Verpflichtung vor, Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf v. H. der Stimmrechte überschreiten, im Anhang zum Jahresabschluß anzugeben. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften besteht jedoch ein gleiches Bedürfnis nach Transparenz des Beteiligungsbesitzes wie bei Kreditinstituten. Daher wird eine Ergänzung des Regierungsentwurfs vorgenommen.

**Zu Nummer 3 a (§ 297 Abs. 1 HGB)**

Wie bereits unter III.1 ausgeführt, wird in Anpassung an international übliche Bilanzierungsregeln für den Konzernabschluß börsennotierter Unterneh-

men die Aufstellung einer Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung vorgesehen. Es wird dabei bewußt darauf verzichtet, gesetzlich die einzelnen Voraussetzungen der Kapitalflußrechnung bzw. Segmentberichterstattung zu umschreiben. Dies könnte zum einen eine Aufgabe des Rechnungslegungsgremiums sein (vgl. Nummer 13). Zum anderen wird es hierdurch den Unternehmen ermöglicht, bei der Ausgestaltung der Kapitalflußrechnung bzw. Segmentberichterstattung auf internationale Standards (z. B. IAS) zurückzugreifen. „Börsennotiert“ ist dabei im Sinne der Bestimmung des § 3 Abs. 2 AktG zu verstehen. Daher sind insbesondere auch die am Neuen Markt notierten Unternehmen börsennotiert.

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a (§ 321 Abs. 2 HGB)**

Durch die Einfügung der Worte „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ in Satz 2 wird eine redaktionelle Anpassung an § 322 Abs. 1 Satz 3 und § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgenommen.

**Zu Buchstabe b (§ 321 Abs. 3 HGB)**

Der Regierungsentwurf sah vor, daß in einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts ein Überblick über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu geben ist. Für den Bestätigungsvermerk sieht demgegenüber § 322 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung vor. Durch die Verwendung des Begriffs „Überblick“ hätte der Eindruck entstehen können, daß im Prüfungsbericht weniger Angaben als im Bestätigungsvermerk zu machen sind. Zur klarstellenden Verdeutlichung, daß im Prüfungsbericht eine umfangreichere Darstellung zu geben ist als im Bestätigungsvermerk, wird nunmehr bestimmt, daß im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern sind.

**Zu Nummer 9 (§ 322 Abs. 1 Satz 3 HGB)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 322 Abs. 4 HGB.

**Zu Nummer 10 (§ 323 Abs. 2 Satz 1 HGB)**

Der Regierungsentwurf sah – mit Ausnahme der Prüfung von Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben – eine Haftungssumme von maximal 4 Mio. DM vor. Der Rechtsausschuß erachtet aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Haftungshöchstsumme von 2 Mio. DM für ausreichend. Die Haftungshöchstsumme bei der Prüfung von Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, soll weiterhin – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – 8 Mio. DM betragen.

**Zu Nummer 12 (§ 341 k Abs. 3 HGB)**

Es wird ein Redaktionsversehen richtiggestellt.

**Zu Nummer 13 (§§ 342, 342 a HGB)**

Die §§ 342, 342 a beinhalten ein kombiniertes Modell, das sowohl die Anerkennung eines Rechnungs-

legungsgremiums in privater Trägerschaft als auch die Errichtung eines Rechnungslegungsbeirats vor- sieht. Die Errichtung eines Rechnungslegungsbeirats unter Beteiligung von Regierungsvertretern ist dabei subsidiär ausgestaltet. Der Hintergrund der Rege- lung wurde bereits unter III.1 dargestellt.

#### Zu § 342 HGB

Nach Absatz 1 Satz 1 kann das Bundesministerium der Justiz eine privatrechtlich organisierte Einrich- tung durch Vertrag anerkennen und ihr insbesondere folgende Aufgaben übertragen: die Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzern- rechnungslegung (Standards), die Beratung des Bun- desministeriums der Justiz und die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Grem- ien. Vorbild für einen solchen Vertrag wäre etwa der vom Bundesministerium für Wirtschaft mit dem Deutschen Institut für Normung (DIN) e.V. im Jahre 1975 geschlossene Vertrag. Neben der Beratung des Bundesministeriums der Justiz bleibt es dem Grem- ium unbenommen, Stellungnahmen gegenüber an- deren abzugeben.

Die Erarbeitung der Empfehlungen wird ausdrück- lich auf den Konzernabschluß beschränkt. Wie im all- gemeinen Teil der Begründung dargestellt, steht die Entwicklung der Empfehlungen in engem Zusam- menhang mit der internationalen Standardisierungs- arbeit des IASC. Dessen Standards werden jedoch auf absehbare Zeit in Deutschland nur für Konzern- abschlüsse, insbesondere börsennotierter Unterneh- men, von Bedeutung sein.

Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 soll Mindestbedingungen gewährleisten, die für eine gehörige Standardisie- rungsarbeit unabdingbar sind. Von besonderer Be- deutung ist dabei, daß die Einrichtung in ihrer Sat- zung geeignete Vorkehrungen trifft, durch die ge- währleistet wird, daß bei der Entwicklung der Emp- fehlungen sämtliche an Rechnungslegungsfragen in- teressierte Personen und Organisationen auf breiter Basis beteiligt werden. Die Einrichtung könnte sich hier etwa an dem vom IASC praktizierten Verfahren orientieren. Weiterhin muß gewährleistet sein, daß die Empfehlungen von unabhängigen Rechnungs- legern entwickelt bzw. beschlossen werden. Rech- nungsleger sind dabei alle Personen, die als Diplom- Kaufmann bzw. -Kauffrau, Diplom-Volkswirt oder mit entsprechender Qualifikation die Handelsbücher oder die sonstigen in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeich- neten Unterlagen für Kapitalgesellschaften und an- dere Kaufleute im Anstellungsverhältnis oder freibe- ruflich führen. Weiterhin sind Rechnungsleger Perso- nen, die als Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt bei der Aufstellung der vorgeschriebenen Jahres- oder Konzernab- schlüsse handels- oder steuerrechtlich beraten oder Pflichtprüfungen von solchen Unterlagen durchfüh- ren. Ferner gehören zu den Rechnungslegern alle Personen, die zu den vorstehend genannten eine zu- mindest vergleichbare Qualifikation haben und auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Prüfung tätig sind; dies gilt auch, soweit diese Personen im Bereich der Hochschulen oder anderen staatlichen Stellen tätig sind.

Im übrigen bedürfen nähere Einzelheiten keiner ge- setzlichen Regelung, sondern können dem Anerken- nungsvertrag vorbehalten bleiben.

Absatz 2 sieht, um Empfehlungen zu einer stärkeren Durchsetzungskraft zu verhelfen, eine Vermutungs- regelung vor. Diese greift jedoch nur dann ein, wenn das Bundesministerium der Justiz eine Empfehlung bekanntmacht. Im übrigen kann die nach Absatz 1 anerkannte Einrichtung Empfehlungen selbst, ohne daß allerdings in diesem Fall die Vermutungswir- kung ausgelöst wird, bekanntmachen.

#### Zu § 342 a HGB

In Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, daß, sollte es zu keiner Anerkennung eines privaten Rechnungs- legungsgremiums nach § 342 Abs. 1 kommen, beim Bundesministerium der Justiz ein Rechnungs- legungsbeirat gebildet wird. Die Aufgaben des Rech- nungslegungsbeirats wären identisch mit denen des Rechnungslegungsgremiums.

Aus Absatz 2 ergibt sich im einzelnen die Besetzung des Beirates, insbesondere auch die Beteiligung von Regierungsvertretern.

Nach Absatz 3 beruft das Bundesministerium der Ju- stiz die Mitglieder des Beirates. Dabei sollen nur Rechnungsleger berufen werden. Hierdurch soll ge- währleistet werden, daß die Besetzung des Beirates ausschließlich nach fachlicher Qualifikation erfolgt. Der Begriff Rechnungsleger ist genauso zu verste- hen, wie in § 342 Abs. 1 Satz 2. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Absatz 4 bestimmt, daß die Mitglieder des Beirates, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, unabhän- gig und nicht weisungsgebunden sind. Dies ist unab- dingbare Voraussetzung für eine gehörige Standardi- sierungsarbeit.

Absatz 5 erlaubt es dem Bundesministerium der Ju- stiz, eine Geschäftsordnung für den Beirat zu erlas- sen.

Absatz 6 regelt die Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen. Hierzu ist zu bemerken, daß der Beirat in der von Absatz 2 umschriebenen Besetzung ein Entscheidungsgremium darstellt. Die eigentliche fachliche Arbeit wird in Fachausschüssen bzw. Ar- beitskreisen geleistet. Deshalb erlaubt Absatz 6 dem Beirat, für jeweils näher bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse und Arbeitskreise einzusetzen.

Absatz 7 regelt die Beschlußfähigkeit des Beirates, sei- ner Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise im einzelnen.

Absatz 8 enthält eine Verweisung auf § 342 Abs. 2 HGB.

Absatz 9 bringt nochmals ausdrücklich die Subsidia- rität des Rechnungslegungsbeiratsmodells zu dem in § 342 HGB geregelten Anerkennungsmodell zum Ausdruck.

**Zu Artikel 7** (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die redaktionelle Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Änderung der Haftungssumme in § 323 Abs. 2 HGB.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO kann entfallen, da die Haftungshöchstsumme in § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, auf den § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO Bezug nimmt, nunmehr nicht vier Mio DM, sondern zwei Mio DM beträgt. Dies führt dazu, daß die Haftung nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf acht Mio DM begrenzt werden kann. Diese Regelung hält der Rechtsausschuß für angemessen.

**Zu Artikel 9 a** (Änderung des GmbH-Gesetzes)

Mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz ist eine Ausnahme vom Eigenkapitalersatzrecht für nichtunternehmerische Kleinbeteiligungen vorgenommen worden. Mit der vom 6. Ausschuß beschlossenen Regelung wird ein Sanierungsprivileg in das Eigenkapitalersatzrecht eingeführt. Es verfolgt also eine ganz andere Zielrichtung als die Kleinbeteiligungsschwelle.

Mit dem neu eingeführten Sanierungsprivileg wird es einem Darlehensgeber ermöglicht, in der Krise der Gesellschaft Geschäftsanteile und unternehmerische Kontrolle zu übernehmen, ohne Gefahr zu laufen, daß seine stehengelassenen Alt-Kredite allein deshalb in eigenkapitalersetzende Darlehen umqualifiziert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob er neue Geschäftsanteile aus einer Kapitalerhöhung zeichnet oder bestehende Anteile von den Alteigentümern übernimmt. Auch letzteres zumeist verbunden mit dem Austausch des Managements kann wichtiger Beitrag zu einer Sanierung sein. Die Regelung macht klar, daß die Umqualifizierung allein durch den Erwerb von Geschäftsanteilen in der Krise ausgeschlossen sein soll. Waren die Altdarlehen bereits umqualifiziert, weil der Darlehensgeber schon zuvor Anteile über 10 v. H. besaß, so kann das Sanierungsprivileg sie nicht rückwirkend befreien. Das Privileg gilt auch für neue Darlehen, die von dem Sanierungsgesellschafter in der Krise zum Zwecke ihrer Überwindung gegeben werden. Auch bei solchen Krediten soll der Sanierungsgesellschafter nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn er die Geschäftsanteile in der Krise nicht erworben hätte, zumal solche Kredite in der Regel kaum besichert werden können und ein hohes Risiko gehen.

Der Begriff „Krise der Gesellschaft“ bezeichnet den von Rechtsprechung und Literatur umfassend zu Absatz 1 Satz 1 ausgearbeiteten Zeitpunkt.

**Zu Artikel 10** (Einführungsgesetz zum Aktiengesetz)

Das Konzept dieser Änderung sieht vor, daß Alt-Mehrstimmrechte nach fünf Jahren zwingend entfallen. Eine Entschädigung wird dann durch das Gericht festgesetzt. Durch diese zeitliche Endlinie sollen die Parteien dazu angehalten werden, sich vorher um

eine einvernehmliche Lösung und Aufhebung der Mehrstimmrechte durch die Hauptversammlung ernsthaft zu bemühen.

Allerdings kann die Hauptversammlung beschließen, daß die Mehrstimmrechte nicht wegfallen sollen. Die Mehrstimmrechtsaktionäre dürfen bei dieser Abstimmung nicht mitstimmen (besonderer Stimmrechtsausschluß i. S. des § 136 AktG). Eine solche Alternative erscheint sinnvoll, da es Extremfälle geben mag, in denen die Ausgleichsleistung an die Mehrstimmrechtsaktionäre für die Gesellschaft aus Liquiditätsgründen schwer zu tragen ist und sie den Aktionären mit einfachem Stimmrecht nicht aufgezwungen werden sollte.

Die Hauptversammlung kann aber auch innerhalb der Fünf-Jahres-Frist – wie auch zu jedem späteren Zeitpunkt – die Beseitigung der Mehrstimmrechte beschließen. Sie muß in diesem Fall zugleich einen Ausgleich mitbeschließen.

Das Verfahren für die Beseitigung der Mehrstimmrechte ist allerdings erleichtert worden. Es reicht jetzt eine einfache Kapitalmehrheit. Dadurch wirken sich die Mehrstimmen der Mehrstimmrechtsaktionäre nicht aus.

Zusätzlich wird dadurch, daß jeder Aktionär die Beseitigung der Mehrstimmrechte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung setzen kann, dafür gesorgt, daß voraussichtlich das Thema in jedem Jahr auf der Tagesordnung sein wird, bis die Mehrstimmrechte beseitigt sind oder per Gesetz entfallen.

Entscheidend ist, daß der Beschluß der Hauptversammlung über die Beseitigung der Mehrstimmrechte und die gefundene Ausgleichsleistung nicht wegen Unangemessenheit angefochten werden kann. An Stelle dessen wird ein Spruchstellenverfahren eingeräumt, welches die Beseitigung der Mehrstimmrechte nicht mehr in Frage stellen kann, sondern nur die Höhe der beschlossenen Ausgleichsleistung. Die Entscheidung des Gerichts wirkt für und gegen alle (§ 99 Abs. 5 AktG). Auch Aktionäre, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben, können von der Entscheidung profitieren.

Die Höhe des Ausgleichs kann im Gesetz nicht näher definiert werden. Dazu sind Entstehungsgeschichte, vermittelter Stimmrechtseinfluß, Handelbarkeit, satzungsgemäße Ausgestaltung, insbesondere Bedingungen in der Satzung für die Beseitigung der oder den Verzicht auf die Mehrstimmrechte und begleitende Vorzugsbedingungen etc. zu vielgestaltig. Im Einzelfall kann der Wert sogar gegen Null tendieren. Es erscheint daher um so gebotener, daß die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden und daß diese nur bei deutlicher Fehlbewertung im Spruchstellenverfahren angegriffen und korrigiert wird.

Anders als bei den Höchststimmrechten wurde bei den Mehrstimmrechten von einer Differenzierung zwischen börsennotierten Gesellschaften und kleinen Aktiengesellschaften abgesehen. Die praktische Bedeutung ist bei den Mehrstimmrechten gering, zudem soll den kleinen Aktiengesellschaften der Weg an die Börse nicht durch die dann erforderlich wer-

dende Beseitigung von Mehrstimmrechten erschwert werden.

**Zu Artikel 10 a** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Mit Artikel 46 EGHGB wird eine Übergangsregelung für die im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs geänderten Vorschriften vorgesehen.

Artikel 46 Abs. 1 Satz 1 bestimmt für die dort genannten Vorschriften, daß sie spätestens auf das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Hierdurch wird es den Unternehmen und den Prüfern ermöglicht, sich mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf auf die neuen Anforderungen einzustellen. Mit der Formulierung „spätestens“ wird zum Ausdruck gebracht, daß die genannten Vorschriften auf freiwilliger Basis schon auf frühere Geschäftsjahre angewendet werden können. Satz 2 sieht für die neue Fassung der Haftungsregelung des § 323 HGB eine erstmalige Anwendung für den Abschluß des nach dem 31. Dezember 1998 beginnenden Geschäftsjahrs vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ist hier an einem bestimmten Stichtag festzuhalten.

§ 272 HGB, der die Bilanzierung eigener Aktien regelt, wird von der Übergangsregelung ausgenommen, da er mit den Änderungen in § 71 AktG, die am Tag nach der Verkündung wirksam werden, korrespondiert. § 272 ist daher ab dem Inkrafttreten (Artikel 12) anwendbar.

Artikel 46 Abs. 2 sieht eine längere Übergangsfrist vor. In § 319 wurde erstmals die sog. interne Rotation vorgeschrieben. Auch wurde die Umsatzabhän-

gigkeit neu geregelt. Um Härten im Einzelfall auszuschließen, brauchen diese Bestimmungen erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr angewendet zu werden.

Absatz 3 enthält eine erforderliche Ergänzungsregelung zu Absatz 1 und 2.

**3. Zu dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/367**

Die Fraktion der SPD stellte den Antrag, in der Drucksache 13/367 den Artikel 4 wie folgt zu ändern:

*In Nummer 1 Buchstabe b werden hinter Satz 1 folgender Satz 2 und Absatz 3 angefügt:*

*„Dies gilt nicht, wenn die Unternehmen, an denen der Verein im Sinne des Satzes 1 beteiligt ist, zusammen mindestens zwei der drei Merkmale des § 267 Abs. 2 HGB nicht überschreiten oder wenn der Verein als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.*

*(3) Bei Beteiligung eines Vereins an mindestens einem Unternehmen im Sinne des Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften über die Handelsbücher §§ 238 bis 335 HGB entsprechend, wenn die Unternehmensbeteiligungen insgesamt zwei der drei Merkmale des § 262 HGB überschreiten. An die Stelle des Handelsregisters tritt das Vereinsregister.“*

Der Gesetzentwurf wurde, wie unter I näher dargelegt, vom Rechtsausschuß abgelehnt.

Bonn, den 4. März 1998

**Joachim Gres**  
Berichterstatter

**Detlef Kleinert (Hannover)**  
Berichterstatter

**Dr. Eckhart Pick**  
Berichterstatter

**Ludwig Stiegler**  
Berichterstatter





